

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Dr. Hans Jürgen Fahn, Thorsten Glauber, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Claudia Jung, Peter Meyer, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Manfred Pointner, Markus Reichhart, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz)

A) Problem

Durch die Föderalismusreform wurde den Ländern die Gesetzgebungszuständigkeit für das Recht des Ladenschlusses übertragen. Seither haben mit Ausnahme des Freistaats Bayern alle deutschen Bundesländer ein eigenes Landesgesetz über den Ladenschluss verabschiedet. Im Freistaat gilt somit bis heute das 1956 beschlossene Bundesgesetz über den Ladenschluss (LadSchlG).

Die Tatsache, dass der bayerische Gesetzgeber bislang kein eigenes Ladenschlussgesetz erlassen hat und in Bayern bislang das bundesdeutsche Ladenschlussgesetz gilt, hat zu zahlreichen Problemen im Ladenschlussrecht geführt.

Die jüngste Debatte um den Verkauf von Waren an Tankstellen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten hat diese Problemlage noch einmal vor Augen geführt. Eine Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 4. Mai 2012 sollte die unsichere Rechtslage beim Verkauf von Waren an Tankstellen eigentlich klären. Es wurde dabei jedoch schnell deutlich, dass gerade die Eingrenzung des Kundenkreises (Unterscheidung zwischen Autofahrern, Radfahrern und Fußgängern) völlig praxisfern ist und den Ansprüchen an ein modernes Ladenschlussrecht nicht gerecht wird. Die sich hierauf entwickelnde öffentliche Diskussion um den Ladenschluss hat gezeigt, dass das bestehende Bundesrecht an zahlreichen Stellen zu erheblichen Interpretationsschwierigkeiten führt. Die offensichtliche Absicht, den nächtlichen Verkauf von Alkohol an Tankstellen einzuschränken, kann auf dem Wege von Bekanntmachungen nur scheitern, da Bayern immer noch nicht über ein eigenes Ladenschlussgesetz verfügt, in welchem derartige Regelungen klar und deutlich getroffen werden können. Freiwillige Selbstverpflichtungen von Tankstellenbesitzern sind vor dem Hintergrund der Problematik und auf Grund des Anspruchs eines einheitlichen Vollzugs nicht geeignet, um die Problematik zu lösen.

Parallel dazu mehren sich die Probleme in touristischen Regionen, die gem. § 10 LadSchlG i.V.m. § 1 Ladenschlussverordnung (LSchlV) an Sonntagen bestimmte Waren zum Verkauf anbieten dürfen. Das Bundesgesetz gibt einen abschließenden Warenkatalog für diese Geschäfte vor, der sich jedoch nicht mehr an den touristischen Bedürfnissen der Gegenwart orientiert. So dürfen gem. § 10 Abs. 1 LadSchlG beispielsweise nur „Waren, die für diese Orte kennzeichnend sind“ verkauft werden. Durch das Urteil des bayerischen Verwaltungsgerichtshofs vom 5. Oktober 2010 (AZ M 16 K 10.3472) wurde die Auffassung bestätigt, dass beispielsweise der Verkauf von „Waren, die für ein ganzes Gebiet bzw. für eine ganze Region typisch sind“, nicht von der Freigabe profitieren, da die Tatbestandsvoraussetzungen der einschlägigen Normen „eng auszulegen“ seien. In Konsequenz dieses Urteils ergehen zur-

zeit zahlreiche Schließungsanordnungen, da viele Geschäfte, die seit Jahrzehnten an Sonntagen speziell für die touristische Nachfrage geöffnet hatten, diesen engen Vorschriften nicht mehr genügen können. Dies hat negative Auswirkungen auf die touristische Attraktivität der Gemeinden und führt zu teilweise nicht nachvollziehbaren Abgrenzungsproblemen im Vollzug, da der stark international geprägte Tourismus beispielsweise eben keine Unterscheidung zwischen orts- und regionaltypischen Trachten vornimmt.

Weiterhin stellt die Genehmigung von sogenannten „Event-Shopping-Abenden“ seit langem eine rechtliche Gratwanderung im Freistaat dar. Während das Bundesrecht derartige Ausweitungen der Allgemeinen Ladenschlusszeiten des § 3 LadSchlG nicht vorsieht, werden Event-Shoppings im Freistaat über das Hilfskonstrukt des § 23 LadSchlG (Ausnahmen im öffentlichen Interesse) in Einzelfällen durch die Regierungen genehmigt. Dieses Vorgehen ist aus verschiedener Sicht nicht praktikabel und stellt nach überwiegender Meinung lediglich ein vorübergehendes Hilfskonstrukt dar. Völlig unnötig erscheint dies, da die Durchführung derartiger Verkaufsabende inzwischen in der gesellschaftlichen Bewertung als selbstverständliches Marketinginstrument akzeptiert wird.

Das gegenwärtige Verfahren zur Genehmigung von Shopping-Abenden ist mit einer hohen bürokratischen Last für die Antragsteller verbunden, die in jedem Einzelfall eine Genehmigung durch die obere Landesbehörde verbunden mit einer mühseligen Begründung des öffentlichen Interesses benötigen.

Schließlich bestehen im Bundesgesetz noch Einschränkungen für Personenbahnhöfe, die einer Anpassung bedürfen. So dürfen nach § 8 LadSchlG nur Verkaufsstellen an Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und Magnetschwebbahnen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. Verkaufsstellen an Reisebusterminals waren hiervon bisher ausgeschlossen, auch wenn diese Terminals der Funktion von Personenbahnhöfen von Eisenbahnen entsprechen. Ausnahmen für Personenbahnhöfe von Magnetschwebbahnen sind hingegen im Freistaat Bayern ebenso wenig nötig, wie für internationale Fährhäfen.

Der Freistaat Bayern hat keine Gesetzgebungskompetenz, das LadSchlG des Bundes dahingehend zu modifizieren, um die genannten Probleme in Bayern auf eine rechtlich einwandfreie Basis zu stellen. Die Schaffung von Bayerischem Landesrecht zum Ladenschluss ermöglicht es dem Bayerischen Gesetzgeber, die Regelungen in eigener Kompetenz festzusetzen.

B) Lösung

Die Vorschriften des Bundesgesetzes werden direkt in Bayerisches Landesrecht überführt und durch einige Detailregelungen zur Behebung der o.g. Probleme ergänzt.

Für Tankstellen, aber im Übrigen auch für Bahnhöfe von Eisenbahnen und Reisebusterminals, soll klargestellt werden, dass der Verkauf von bestimmten Waren außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten an jedermann möglich ist. Gleichzeitig soll jedoch auch die Problematik des Alkoholverkaufs an Tankstellen und Bahnhöfen gelöst werden. So wird künftig der Verkauf von alkoholischen Getränken in der Zeit zwischen 22 Uhr und 6 Uhr verboten.

Für die touristischen Regionen wird eine Lösung gefunden, die die starre Vorgabe eines Warensortiments, das in touristischen Gebieten an Sonntagen verkauft werden darf, aufgibt. Entscheidendes Kriterium für die Öffnungserlaubnis soll künftig sein, dass der überwiegende Teil des Umsatzes durch tou-

ristische Nachfrage erzielt wird. Wird dieses Kriterium erfüllt, darf das gesamte Sortiment des betreffenden Geschäfts verkauft werden, da dann die Voraussetzung erfüllt ist, dass der Ausnahmeregelung überwiegend dem besonders zu fördernden Zweck des Tourismus dient. Die entsprechende Auflistung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeteile wird weiterhin in der LSchlV geregelt, um – falls notwendig werdend – eine möglichst unbürokratische Anpassung zu ermöglichen. Der Sonntagsschutz bleibt gewährt, da eben nicht alle Läden geöffnet werden können, sondern nur die, die in einzelnen zu nennenden Gemeinden oder Gemeindeteilen in besonderer Weise dem Tourismus dienen. Auf die Hauptgottesdienstzeiten ist Rücksicht zu nehmen.

Hinsichtlich der Shopping-Abende wird eine unbürokratische Regelung zur Ausweitung der Ladenöffnungszeiten an zwei Werktagen im Jahr getroffen. Die Genehmigungspflicht durch die Regierungen wird dahingehend umgewandelt, dass die Gemeinden selbst die Shopping-Abende voraussetzungslos festlegen können. Zwei Shopping-Abende im Jahr sollen die Gemeinden dabei ohne Angabe von besonderen Anlässen, jedoch unter Berücksichtigung des Schutzes der gesetzlichen Feiertage und Stillen Tage in Bayern, festlegen können. Die allgemeinen Ladenöffnungszeiten werden an diesen Tagen bis auf höchstens 24 Uhr ausgedehnt.

Arbeitnehmern wird durch diese Regelungen keine relevante Zusatzbelastung zugemutet. Die sonntägliche Ladenöffnung in touristischen Gebieten ist bereits seit Jahren gelebte Praxis. Eine Ausweitung der Öffnung von Verkaufsstellen ist nicht zu erwarten, da die Öffnung an die enge Voraussetzung der touristischen Orientierung geknüpft wird. Auch die Möglichkeit der Shopping-Events besteht bereits gegenwärtig mit der Ausnahmeregelung über § 23 LadSchlG. Die Regelungen zum Tankstellenverkauf haben keine Auswirkungen auf die Arbeitnehmer.

Reisebusterminals werden Personenbahnhöfen des Schienenverkehrs gleichgestellt.

Insgesamt soll ein Beitrag zur Rechtsklarheit, zum Bürokratieabbau und zur Schaffung eines modernen Ladenschlussrechts geschaffen werden. Die allgemeinen Ladenschlusszeiten und der Sonn- und Feiertagsschutz bleiben weiter bestehen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG)

§ 1

Gesetz über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Anwendungsbereich
Art. 2	Begriffsbestimmungen
Art. 3	Ladenschlusszeiten
Art. 4	Apotheken
Art. 5	Zeitungen und Zeitschriften
Art. 6	Tankstellen
Art. 7	Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen
Art. 8	Verkaufsstellen auf Flughäfen
Art. 9	Kur- und Erholungsorte
Art. 10	Verkauf an Sonntagen in Ländlichen Gebieten
Art. 11	Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen
Art. 12	Verkaufssonntage
Art. 13	Sonntagsverkauf am 24. Dezember
Art. 14	Erweiterung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten an Werktagen
Art. 15	Marktverkehr
Art. 16	Sonstiges gewerbliches Feilhalten
Art. 17	Schutz der Arbeitnehmer
Art. 18	Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse
Art. 19	Aufsicht und Auskunft
Art. 20	Ausnahmen im öffentlichen Interesse
Art. 21	Ordnungswidrigkeiten
Art. 22	Straftaten
Art. 23	Evaluation
Art. 24	Inkrafttreten

Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen und das gewerbliche Feilbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen.

Art. 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkaufsstellen im Sinn dieses Gesetzes sind
1. Ladengeschäfte aller Art, Apotheken, Tankstellen, Bahnhofsverkaufsstellen und Verkaufsstellen an Reisebusterminals und Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften,
 2. sonstige Verkaufsstände und -buden, Kioske, Basare und ähnliche Einrichtungen, falls in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn Warenbestellungen in der Einrichtung entgegen genommen werden.
- (2) Feiertage im Sinn dieses Gesetzes sind die gesetzlichen Feiertage.
- (3) Reisebedarf im Sinn dieses Gesetzes sind Zeitungen, Zeitschriften, Straßenkarten, Stadtpläne, Reiselektüre, Schreibmaterialien, Tabakwaren, Schnittblumen, Reisetouillettenartikel, Filme, Tonträger, Bedarf für Reiseapotheken, persönlicher Witterungsschutz, Reiseandenken und Spielzeug geringeren Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleineren Mengen sowie ausländische Geldsorten.

Art. 3

Ladenschlusszeiten

- (1) Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten für den geschäftlichen Verkehr mit den Kunden geschlossen sein:
1. an Sonn- und Feiertagen,
 2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
 3. am 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt bis 6 Uhr und ab 14 Uhr,
- soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden.
- (2) Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Abs. 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit an Werktagen auf 5.30 Uhr vorverlegen.
- (3) Die zu Beginn der Ladenschlusszeit anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

Art. 4 Apotheken

(1) ¹Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 dürfen Apotheken an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein. ²An Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen ist nur die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, hygienischen Artikeln sowie Desinfektionsmitteln gestattet.

(2) ¹Die Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ²An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein Aushang anzubringen, der die zurzeit offenen Apotheken bekannt gibt. ³Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Offenhaltung gleich.

Art. 5 Zeitungen und Zeitschriften

Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 dürfen Kioske für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften an Sonn- und Feiertagen von 11 bis 13 Uhr geöffnet sein.

Art. 6 Tankstellen

(1) Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 dürfen Tankstellen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein.

(2) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist nur die Abgabe von Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge, soweit dies für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig ist, sowie die Abgabe von Betriebsstoffen und von Reisebedarf an jedermann gestattet.

(3) Alkoholische Getränke dürfen an Tankstellen an allen Tagen nur bis 22 Uhr und ab 6 Uhr verkauft werden.

Art. 7 Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Reisebusterminals

(1) ¹Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 dürfen Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen von Eisenbahnen und in Reisebusterminals, soweit sie den Bedürfnissen des Reiseverkehrs zu dienen bestimmt sind, an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. ²Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der Verkauf von Reisebedarf an jedermann zulässig. ³Alkoholische Getränke dürfen an den in Satz 1 genannten Verkaufsstellen nur bis 22 Uhr und ab 6 Uhr verkauft werden.

(2) Das Staatsministerium des Inneren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch Rechtsverordnung Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und in Reisebusterminals vorzuschreiben, die sicherstellen, dass die Dauer der Offenhaltung nicht über das von den Bedürfnissen des Reiseverkehrs geforderte Maß hinausgeht; es kann ferner die

Abgabe von Waren in den genannten Verkaufsstellen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auf bestimmte Waren beschränken.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass in Städten mit über 200.000 Einwohnern zur Versorgung der Berufspendler und der anderen Reisenden mit Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie mit Geschenkartikeln

1. Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Schienenfernverkehrs und in Reisebusterminals und
2. Verkaufsstellen innerhalb einer baulichen Anlage, die einen Personenbahnhof des Schienenfernverkehrs oder ein Reisebusterminal mit einem Verkehrsknotenpunkt des Nah- und Stadtverkehrs verbindet,

an Werktagen von 6 bis 22 Uhr geöffnet sein dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

(4) Für Apotheken bleibt es bei den Vorschriften des Art. 4.

Art. 8 Verkaufsstellen auf Flughäfen

(1) ¹Abweichend von den Vorschriften des Art. 3 dürfen Verkaufsstellen auf Flughäfen an allen Tagen während des ganzen Tages geöffnet sein, am 24. Dezember jedoch nur bis 17 Uhr. ²Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist nur die Abgabe von Reisebedarf an Reisende gestattet.

(2) Das Staatsministerium des Inneren wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie und dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen durch Rechtsverordnung Ladenschlusszeiten für die in Abs. 1 genannten Verkaufsstellen vorzuschreiben und die Abgabe von Waren näher zu regeln.

(3) Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung abweichend von Abs. 1 Satz 2 zu bestimmen, dass auf internationalen Verkehrsflughäfen Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie Geschenkartikel an Werktagen während der allgemeinen Ladenschlusszeiten und an Sonn- und Feiertagen auch an andere Personen als an Reisende abgegeben werden dürfen; sie haben dabei die Größe der Verkaufsfläche auf das für diesen Zweck erforderliche Maß zu begrenzen.

Art. 9 Kur- und Erholungsorte

(1) ¹In Kurorten und in durch Rechtsverordnung nach Satz 2 einzeln aufgeführten Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten oder -ortsteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr können die Gemeinden durch Rechtsverordnung festsetzen, dass, abweichend von den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1, Geschäfte, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass ein überwiegender Teil des an diesen Tagen erwirtschafteten Umsatzes durch touristische Nachfrage erzielt wird, an jährlich bis zu 40 Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von acht Stunden offen gehalten werden dürfen. ²Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte oder -ortsteile gem. Satz 1 durch Rechtsverordnung festzulegen.

(2) ¹Die Öffnungszeiten werden von den Gemeinden in der Rechtsverordnung festgesetzt; hierbei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ²Die Gemeinden bestimmen auch, an welchen Sonn- und Feiertagen im Rahmen von Abs. 1 offengehalten werden darf.

Art. 10

Verkauf an Sonntagen in Ländlichen Gebieten

Die Kreisverwaltungsbehörden können durch Rechtsverordnung bestimmen, dass und unter welchen Voraussetzungen und Bedingungen in ländlichen Gebieten während der Zeit der Feldbestellung und der Ernte abweichend von den Vorschriften des Art. 3 alle oder bestimmte Arten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen bis zur Dauer von zwei Stunden geöffnet sein dürfen, falls dies zur Befriedigung dringender Kaufbedürfnisse der Landbevölkerung erforderlich ist.

Art. 11

Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen

(1) Abweichend von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein für die Abgabe

1. von frischer Milch:
Verkaufsstellen für die Dauer von zwei Stunden,
2. von Bäcker- oder Konditorwaren:
Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, für die Dauer von drei Stunden,
3. von Blumen:
Verkaufsstellen, in denen in erheblichem Umfang Blumen feilgehalten werden, für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden,
4. von Zeitungen:
Verkaufsstellen für Zeitungen für die Dauer von fünf Stunden.

(2) Abs. 1 Nr. 1 bis 3 gilt nicht für die Abgabe am 2. Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag.

(3) Die Vorschriften der Art. 5, 9, 10, 12 und 13 bleiben unberührt.

Art. 12

Verkaufssonntage

(1) ¹Abweichend von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. ²Diese Tage werden von den Gemeinden durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) ¹Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. ²Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. ³Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) ¹Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. ²In Orten, für die eine Regelung nach Art. 9

Abs. 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertag nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 9 Abs. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

Art. 13

Sonntagsverkauf am 24. Dezember

Abweichend von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen, wenn der 24. Dezember auf einen Sonntag fällt,

1. Verkaufsstellen, die gemäß Art. 11 an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen,
2. Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten,
3. alle Verkaufsstellen für die Abgabe von Weihnachtsbäumen

während höchstens drei Stunden bis längstens 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 14

Erweiterung der allgemeinen Ladenöffnungszeiten an Werktagen

¹Abweichend von der Vorschrift des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 können die Gemeinden durch Allgemeinverfügung die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich höchstens zwei Werktagen von 6 Uhr bis längstens 24 Uhr zulassen. ²Eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten darf weder an Stillen Tagen noch am Tag vor Feiertagen oder vor Stillen Tagen erfolgen.

Art. 15

Marktverkehr

(1) Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf behördlich genehmigten Groß- und Wochenmärkten Waren zum Verkauf an den Endverbraucher nicht feilgehalten werden; jedoch kann die zuständige Behörde in den Grenzen einer gemäß Art. 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften zulässigen Offenhaltung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(2) Am 24. Dezember dürfen nach 14 Uhr Waren auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

(3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Titels IV der Gewerbeordnung unberührt.

Art. 16

Sonstiges gewerbliches Feilhalten

(1) ¹Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ist auch das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen verboten; dies gilt nicht für Volksbelustigungen, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie für das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. ²Dem Feilhalten steht das Zeigen von Mustern, Proben und ähnlichem gleich, wenn dazu Räume benutzt werden, die für diesen Zweck besonders bereitgestellt sind, und dabei Warenstellungen entgegengenommen werden.

(2) Soweit für Verkaufsstellen gemäß Art. 9 bis 14 oder den hierauf gestützten Vorschriften Abweichungen von den La-

denschlusszeiten des Art. 3 zugelassen sind, gelten diese Abweichungen unter denselben Voraussetzungen und Bedingungen auch für das Feilhalten gemäß Abs. 1.

(3) Die zuständige Behörde kann abweichend von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 Ausnahmen für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Gebrauch oder Verbrauch zulassen, sofern dies zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig ist und diese Ausnahmen im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich sind.

(4) Die Vorschriften des Art. 17 Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend.

(5) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann durch Rechtsverordnung zum Schutze der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit Vorschriften, wie in Art. 17 Abs. 7 genannt, erlassen.

Art. 17

Schutz der Arbeitnehmer

(1) In Verkaufsstellen dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden.

(2) Die Dauer der Beschäftigungszeit des einzelnen Arbeitnehmers an Sonn- und Feiertagen darf acht Stunden nicht überschreiten.

(3) ¹In Verkaufsstellen, die gemäß Art. 9 oder den hierauf gestützten Vorschriften an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen, dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden. ²Ihre Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen darf vier Stunden nicht überschreiten.

(4) ¹Arbeitnehmer, die an Sonn- und Feiertagen in Verkaufsstellen gemäß Art. 4 bis 13 und den hierauf gestützten Vorschriften beschäftigt werden, sind, wenn die Beschäftigung länger als drei Stunden dauert, an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr, wenn sie länger als sechs Stunden dauert, an einem ganzen Werktag derselben Woche von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden sie bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf die Freizeit am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf die Freizeit nicht gegeben werden.

(5) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(6) Mit dem Beschicken von Warenautomaten dürfen Arbeitnehmer außerhalb der Öffnungszeiten, die für die mit dem Warenautomaten in räumlichem Zusammenhang stehende Verkaufsstelle gelten, nicht beschäftigt werden.

(7) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird ermächtigt, zum Schutze der Arbeitnehmer in Verkaufsstellen vor übermäßiger Inanspruchnahme ihrer Arbeitskraft oder sonstiger Gefährdung ihrer Gesundheit durch Rechtsverordnung zu bestimmen,

1. dass während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten bestimmte Arbeitnehmer nicht oder die Arbeitnehmer nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen,
2. dass den Arbeitnehmern für Sonn- und Feiertagsarbeit über die Vorschriften des Abs. 4 hinaus ein Ausgleich zu gewährt ist,
3. dass die Arbeitnehmer während der Ladenschlusszeiten an Werktagen nicht oder nicht mit bestimmten Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

(8) ¹Die für die Gewerbeaufsicht zuständige Behörde kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 6 bewilligen. ²Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden.

(9) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 8 finden auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken keine Anwendung.

Art. 18

Auslage des Gesetzes, Verzeichnisse

(1) Der Inhaber einer Verkaufsstelle, in der regelmäßig mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, ist verpflichtet,

1. einen Abdruck dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme der Vorschriften, die Verkaufsstellen anderer Art betreffen, an geeigneter Stelle in der Verkaufsstelle auszulegen oder auszuhängen,
2. ein Verzeichnis über Namen, Tag, Beschäftigungsart und -dauer der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer und über die diesen gemäß Art. 17 Abs. 4 als Ersatz für die Beschäftigung an diesen Tagen gewährte Freizeit zu führen; dies gilt nicht für die pharmazeutisch vorgebildeten Arbeitnehmer in Apotheken. Die Staatsregierung kann durch Rechtsverordnung eine einheitliche Form für das Verzeichnis vorschreiben.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Nr. 2 obliegt auch den in Art. 16 genannten Gewerbetreibenden.

Art. 19

Aufsicht und Auskunft

(1) Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften üben, soweit es sich nicht um Wochenmärkte (Art. 15) handelt, die Kreisverwaltungsbehörden aus; ob und inwieweit andere Dienststellen an der Aufsicht beteiligt werden, bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung entsprechend Anwendung.

(3) Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 16 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den Behörden, denen auf Grund des Abs. 1 die Aufsicht obliegt, auf Verlangen

1. die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen,
2. das Verzeichnis gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2, die Unterlagen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und -zeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind, und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Nummer 1 zu machenden Angaben beziehen, vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Verzeichnisse und Unterlagen sind mindestens bis zum Ablauf eines Jahres nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(4) Die Auskunftspflicht nach Abs. 3 Nr. 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim Feilhalten gemäß Art. 16 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 20

Ausnahmen im öffentlichen Interesse

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 3 bis 16 und des Art. 18 dieses Gesetzes bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. ²Die Bewilligung kann jederzeit widerrufen werden. ³Die Staatsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zuständige Behörde abweichend von Satz 1 zu bestimmen. ⁴Sie kann diese Ermächtigung auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

(2) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen kann im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Voraussetzungen und Bedingungen für die Bewilligung von Ausnahmen im Sinn des Abs. 1 erlassen.

Art. 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinn des Art. 16
 - a) einer Vorschrift des Art. 17 Abs. 1 bis 4 über die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen, die Freizeit oder den Ausgleich,
 - b) einer Vorschrift einer Rechtsverordnung nach Art. 17 Abs. 7 oder Art. 16 Abs. 5, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) einer Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 über Verzeichnisse oder des Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 über die Einsicht, Vorlage oder Aufbewahrung der Verzeichnisse,
 2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) einer Vorschrift der Art. 3, Art. 4 Abs. 1 Satz 2, Art. 6 Abs. 2 und 3, Art. 7 Abs. 1, Art. 8 Abs. 1

Satz 2, Art. 11 Abs. 1, Art. 17 Abs. 6 oder einer nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1, Art. 7 Abs. 2, Art. 8 Abs. 2 oder nach Art. 9, Art. 10 erlassenen Vorschrift über die Ladenschlusszeiten,

- b) einer sonstigen Vorschrift des Art. 11 oder einer Rechtsverordnung nach Art. 9, Art. 10, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
 - c) der Vorschrift des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 über Auslagen und Aushänge,
3. als Gewerbetreibender im Sinn des Art. 15 oder des Art. 16 einer Vorschrift des Art. 15 Abs. 1, 2 oder des Art. 16 Abs. 1, 2 über das Feilhalten von Waren im Marktverkehr oder außerhalb einer Verkaufsstelle oder
4. einer Vorschrift des Art. 19 Abs. 3 Nr. 1 oder Abs. 4 über die Auskunft

zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und b kann mit einer Geldbuße bis zu zweitausendfünfhundert Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c und Nr. 2 bis 4 mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

Art. 22

Straftaten

Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender im Sinn des Art. 16 eine der in Art. 21 Abs. 1 Nr. 1 Buchstaben a und b bezeichneten Handlungen begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 23

Evaluation

Die Staatsregierung überprüft die Auswirkungen und Anwendung des Art. 6 Abs. 3, des Art. 7, des Art. 9 sowie des Art. 14 dieses Gesetzes und berichtet drei Jahre nach Inkrafttreten dem Landtag hierüber.

Art. 24

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

§ 2

Änderung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung

In Art. 34 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinärdienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (GDVG) in der Fassung vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, ber. S. 752, BayRS 2120-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GVBl. S. 234) werden die Worte „, sowie der Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung

A) Allgemeines

Im Freistaat gilt bis heute das bundesrechtliche Gesetz über den Ladenschluss. Die Regelungen zu den allgemeinen Öffnungszeiten, die Abweichungen hiervon sowie der Schutz der Arbeitnehmer und die Ordnungswidrigkeiten bzw. Straftatbestände werden größtenteils in Bayerisches Recht überführt. Wesentliche Änderungen erfolgen in den Bereichen des Tankstellenverkaufs (Schaffung von Rechtssicherheit und zum Verbot nächtlichen Alkoholverkaufs), der Shopping Abende (Entbürokratisierung) und dem sonntäglichen Verkauf in touristischen Regionen (Anpassung an geänderte Nachfragestruktur). Um diese Neuregelungen umzusetzen, ist die Schaffung von Bayerischem Landesrecht zwingend nötig. Zur Begründung der einzelnen Vorschriften, die aus dem Bundesrecht übernommen werden, sei auf die Begründungstexte des Bundesgesetzes hingewiesen.

B) Erläuterungen zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1:

Zu Art. 1:

Dieser Artikel regelt den Anwendungsbereich des Gesetzes. Es wird klargestellt, dass das Gesetz die Öffnungszeiten und dadurch auch die Ladenschlusszeiten regelt. Dieses Gesetz bezieht sich dabei auf das gewerbliche Feilbieten von Waren in Verkaufsstellen und außerhalb von Verkaufsstellen.

Zu Art. 2:

Die Begriffsbestimmungen entsprechen den Begriffsdefinitionen der §§ 1 und 2 des LadSchlG und werden ergänzt durch die Aufnahme von Verkaufsstellen an Reisebusterminals (vgl. Begründung zu Art. 7 Abs. 1 Satz 1).

Zu Art. 3:

Die Regelungen entsprechen den Vorschriften des § 3 LadSchlG. Zur Schaffung von Übersichtlichkeit wurde der Fließtext in drei Artikel gesplittet.

Zu Art. 4:

Abs. 1 entspricht den Regelungen des § 4 Abs. 1 LadSchlG.

Abs. 2 überträgt die Aufgabe des § 4 Abs. 2 LadSchlG nun durch Gesetz an die Landesapothekerkammer, die diese Aufgabe auch schon nach bestehender Rechtslage ausführt. Die Verantwortungsübertragung erfolgte 2007 im Einvernehmen mit der Apothekerkammer. Während gegenwärtig die Zuständigkeit nach § 4 Abs. 2 LadSchlG durch Art. 34 Abs. 2 Satz 2 GDVG (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz) i.V.m. § 9 VVABATV (Verordnung zum Vollzug arzneimittel-, betäubungsmittel-, apotheken- und transfusionsrechtlicher Vorschriften) an die Apothekerkammer übertragen ist, soll die Kammer nun direkt im Gesetz mit der Durchführung dieser Aufgabe betraut werden. Die sich daraus ergebende notwendige Anpassung im GDVG wird in § 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes vorgenommen.

Zu Art. 5:

Die Vorschriften entsprechen den Regelungen des § 5 LadSchlG.

Zu Art. 6:

Abs. 1 entspricht § 6 Abs. 1 LadSchlG.

Abs. 2 übernimmt die Regelungen des § 6 Abs. 2 LadSchlG, ergänzt diese jedoch durch eine Klarstellung. Es werden die Worte „an jedermann“ eingefügt. Zwar dürfen an Tankstellen außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten weiterhin nur die genannten Warengruppen abgegeben werden, der Kundenkreis wird jedoch nicht beschränkt. Eine Unterscheidung zwischen Autofahrern als „Reisende“ und Radfahrern oder Fußgängern als „Nicht-Reisende“ ist nicht gewollt und auch in der Praxis nicht umsetzbar. Die erlaubten Waren sollen, wie es bereits jetzt gelebte Praxis ist, an jedermann abgegeben werden dürfen.

Der neue Abs. 3 verbietet den Verkauf von alkoholischen Getränken zwischen 22 Uhr und 6 Uhr an Tankstellen. Diese Regelung ist notwendig, da einige Tankstellen vermehrt zu nächtlichen Treffpunkten und „Versorgungsstationen“ für alkoholische Getränke geraten sind. Der Verkauf und die Abgabe von alkoholischen Getränken nach 22 Uhr an Tankstellen soll daher künftig untersagt werden. Hinsichtlich von Gaststätten und Tankstellen mit gaststättenrechtlicher Konzession wird an dieser Stelle keine Regelung getroffen, da es hierfür einer Änderung im Gaststättenrecht bedürfte. Ob eine derartige Änderung notwendig wird, soll die Evaluation gemäß Art. 23 zeigen.

Zu Art. 7:

In Abs. 1 Satz werden einerseits Reisebusterminals den Personenbahnhöfen von Eisenbahnen gleichgestellt. Sie erfüllen für die Reisenden die gleiche Funktion und unterscheiden sich nur durch das Verkehrsmittel. Dementsprechend sollten die Ausnahmen auch für Reisebusterminals gelten. Eine Regelung für Magnetschwebebahnen ist in Bayern nicht nötig. Die Ergänzung „an jedermann“ erfolgt analog zur Klarstellung in Art. 6 Abs. 2. Satz 3 bestätigt das Alkoholverkaufsverbot zwischen 22 Uhr und 6 Uhr auch auf Personenbahnhöfen.

In Abs. 2 wird die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 2 LadSchlG zur Festsetzung von Ladenschlusszeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und in Reisebusterminals sowie zur Beschränkung des Warenangebots auf bestimmte Waren auf die den im Bundesgesetz genannten Ministerien entsprechenden bayerischen Stellen übertragen.

In Abs. 3 wird die bereits bestehende Verordnungsermächtigung aus § 8 Abs. 2a LadSchlG bestätigt und um den Begriff der Reisebusterminals ergänzt.

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 8 Abs. 3 LadSchlG

Zu Art. 8:

Abs. 1 entspricht inhaltlich den Regelungen des § 9 Abs. 1 LadSchlG.

Die Verordnungsermächtigung aus § 9 Abs. 2 LadSchlG wird in Abs. 2 an die den Bundesministerien entsprechenden bayerischen Stellen übertragen.

Die bestehende Verordnungsermächtigung aus § 9 Abs. 3 LadSchlG wird in Abs. 3 bestätigt. Von dieser Ermächtigung hat der Freistaat bereits Gebrauch gemacht. Auf § 4 Ladenschlussverordnung (LschlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl S. 340, BayRS 8050-201-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl S. 442), sei verwiesen. Da Bayern über keine internationalen Fährhäfen verfügt, wird eine entsprechende Regelung aus dem Bundesrecht nicht übernommen.

Zu Art. 9:

Der neue Artikel 9 regelt den künftigen Verkauf von Waren an Sonn- und Feiertagen in Gemeinden oder Gemeindeteilen mit besonders starkem Fremdenverkehr.

Abs. 1 Satz 1 eröffnet Kurorten und Gemeinden mit besonders starkem Fremdenverkehr, die wie bisher in einer Verordnung der Staatsregierung einzeln aufgelistet werden (vgl. Satz 2) die Mög-

lichkeit, Rechtsverordnungen zu erlassen, die es bestimmten Geschäften ermöglicht, an bis zu 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr bis zu maximal acht Stunden geöffnet zu bleiben. Die Gemeinden können so frei entscheiden, ob, und wenn ja, an welchen Tagen sie die Sonn- und Feiertagsöffnung erlauben. Allerdings wird nun die bisherige Regelung aus § 10 Abs. 1 LadSchlG i.V.m. § 1 LSchlV, welche in den betroffenen Gemeinden- oder Gemeindeteilen ausschließlich den Verkauf bestimmter, abschließend genannter Sortimentsgruppen erlaubte, ersetzt. Sie wurde den Anforderungen eines sich wandelnden Konsumverhaltens im Tourismus zunehmend nicht mehr gerecht. Stattdessen wird nun als neues Kriterium die Voraussetzung eingeführt, dass ein erheblicher Teil des erwirtschafteten Umsatzes der Verkaufsstelle durch touristische Nachfrage erzielt werden muss. Denn gerade für diese Nachfrage besteht die Ausnahmeregelung. Geschäfte, die hingegen keine besondere touristische Nachfrage erfahren, können von der Ausnahmeregelung nicht profitieren. Sofern davon ausgegangen werden kann, dass ein Geschäft das Kriterium des überwiegend touristisch induzierten Umsatzes erfüllt, darf das Geschäft geöffnet bleiben, es darf dann auch das nichttouristische Restsortiment verkauft werden. Entscheidend ist demnach, dass dieses nichttouristische Segment weniger als die Hälfte des Umsatzes ausmacht, da ansonsten die Voraussetzung des besonderen touristischen Interesses entfällt und somit eine Öffnung an Sonntagen nicht mehr erlaubt wäre. Durch diese Regelung soll beispielsweise verhindert werden, dass sich in einzelnen Ortschaften das übliche, nicht touristisch induzierte Verkaufsgeschäft, auf den Sonntag verlagert. So kann beispielsweise bei einem Supermarkt, in dem die einheimische Bevölkerung ihre regelmäßigen Einkäufe erledigt oder bei einem Kfz-Handel davon ausgegangen werden, dass die Ausnahmeregelung nicht in Anspruch genommen werden kann.

Satz 2 ermächtigt, wie bisher, die Staatsregierung, eine Rechtsverordnung mit einem Katalog von Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten oder -ortsteilen zu erlassen, die besonders starken Fremdenverkehr aufweisen und somit von der Ausnahmeregelung des Satzes 1 Gebrauch machen können. Diese Aufzählung befindet sich derzeit im Anhang der Ladenschlussverordnung vom 21. Mai 2003 (GVBl 2003, 340). Kurorten steht diese Möglichkeit immer zur Verfügung.

Der Abs. 2 orientiert sich an der geltenden Formulierung des § 2 der Ladenschlussverordnung.

Zu Art. 10:

Die Verordnungsermächtigung entspricht inhaltlich der Regelung des § 11 LadSchlG. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) sind die zuständigen Behörden die Kreisverwaltungsbehörden. Diese Zuständigkeit wird nun direkt im Gesetz zugewiesen.

Zu Art. 11:

Auf der Grundlage des § 12 LadSchlG wurde die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntagsVerkVO) vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluss und zur Neuregelung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien vom 30. Juli 1996 (BGBl I S. 1186) erlassen. Die seitdem gültigen Vorschriften der Bundesverordnung werden nun direkt in das Gesetz übernommen.

Zu Art. 12:

Abs. 1 entspricht den Regelungen des § 14 Abs. 1 LadSchlG. In Satz 2 wird die nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über Zustän-

digkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) bereits jetzt bestehende Zuständigkeit direkt im Gesetz an die Gemeinden übertragen.

Abs. 2 und 3 entsprechen den bisherigen Regelungen des § 14 Abs. 2 bzw. § 14 Abs. 3 LadSchlG. Die Verweise auf die entsprechenden Artikel des Gesetzes werden angepasst.

Zu Art. 13:

Die Regelungen des Art. 13 entsprechen dem § 15 LadSchlG

Zu Art. 14:

Satz 1 führt die Möglichkeit ein, von den Ladenschlusszeiten des Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 abzuweichen. Die Ladenöffnungszeiten dürfen dementsprechend an maximal zwei Werktagen im Jahr bis 24 Uhr ausgeweitet werden. Über die Ausweitung der Ladenöffnungszeiten können die Gemeinden selbstständig entscheiden, indem sie per Allgemeinverfügung die Verlängerung bekannt geben. Diese Regelung schafft in vielerlei Hinsicht eine bürokratische Entlastung zum bestehenden Recht, da bisher das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen die Ausnahmeregelung nur bei besonderem öffentlichem Interesse genehmigen konnte. Die jeweiligen Gemeinden sind bereits jetzt zentraler Ansprechpartner und Entscheidungsträger bei Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlusszeiten, so beispielsweise bei der Genehmigung von verkaufsoffenen Sonntagen. Es ist daher sinnvoll, auch bei der Ausweitung der Öffnungszeiten an Werktagen die Entscheidung den Gemeinden frei zu überlassen. Sicherlich wird die nun ermöglichte unbürokratische Festlegung von Öffnungszeiten durch Allgemeinverfügung nur dann sinnvoll sein, wenn sie auch mit den Gewerbetreibenden abgestimmt wird. Eine Einschränkung, dass die Öffnungszeiten nur im Rahmen von bestimmten „Events“ erweitert werden dürfen, ist nicht vorgesehen. So entfallen für Einkaufsabende auch unnötige bürokratische Prüfungsverfahren.

Satz 2 schränkt die zulässigen Tage für die erweiterten Öffnungszeiten ein, um den Schutz der Feiertage und Stillen Tage in Bayern zu gewährleisten. An Stillen Tagen dürfen die Öffnungszeiten nicht ausgeweitet werden. An Feiertagen greift Art. 14 Abs. 1 ohnehin nicht, da er eine Erweiterung der Öffnungszeiten nur an Werktagen vorsieht. Gerade da die Öffnungszeiten bis 24 Uhr erweitert werden können, ist es geboten, auch die Tage vor Feiertagen und Stillen Tagen für verlängerte Shoppingtage zu sperren.

Zu Art. 15:

Die Vorschriften dieses Artikels entsprechen den Regelungen des § 19 LadSchlG. Da nach Möglichkeit für alle Verkäufer dieselben Verkaufszeiten gelten sollen (siehe auch Begründung des LadSchlG von 1954, Bundesratsdrucksache 310/54 S. 33 der Begründung) wird die Möglichkeit, die Öffnungszeiten gem. Art. 14 zu erweitern, auch für Groß- und Wochenmärkte eröffnet, auch wenn sich Groß- und Wochenmärkte für Shopping-Abende grundsätzlich nicht eignen.

Zu Art. 16:

Die Regelungen des Art. 16 entsprechen den Vorschriften des § 20 LadSchlG. In Abs. 2 wird zusätzlich festgelegt, dass die erweiterten Öffnungszeiten nach Art. 14 an Werktagen auch für das sonstige gewerbliche Feilhalten angewendet werden. Wie schon in der Begründung des Ladenschlussgesetzes von 1954 (Bundesratsdrucksache 310/54 S. 33 der Begründung) erwähnt, sollen für alle Verkäufer dieselben Verkaufszeiten gelten. In Abs. 5 wird die Verordnungsermächtigung zum Schutze der Arbeitnehmer entsprechend der Regelung des Art. 17 Abs. 7 auf das Staatsministe-

rium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen übertragen.

Zu Art. 17:

Die Regelungen des Abs. 1 bis Abs. 6 entsprechen den Vorschriften des § 17 Abs. 1 bis Abs. 5 LadSchlG.

Abs. 7 überträgt die Verordnungsermächtigung des § 7 Abs. 7 LadSchlG zum Schutze der Arbeitnehmer auf das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen.

Die Regelungen des Abs. 8 und Abs. 9 entsprechen den Vorschriften des § 17 Abs. 8 und Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 18:

Die Regelungen des Art. 18 entsprechen den Vorschriften des § 21 LadSchlG. Die bereits bestehende Verordnungsermächtigung des § 21 Abs. 1 Nr. 2 zur Vorschrift einer einheitlichen Form für Verzeichnisse wird bestätigt.

Zu Art. 19:

In Abs. 1 wird die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieses Gesetzes an die Kreisverwaltungsbehörden übertragen (wie gegenwärtig im Verzeichnis der Anlage der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinproduktrechts (ASiMPV) vom 2. Dezember 1998 (GVBl S. 956, BayRS 805-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. September 2012 (GVBl S. 470) – laufende Nummer 6.7.3. – geregelt).

Die Regelungen der Absätze 2 bis 4 entsprechen den Vorschriften des § 22 Abs. 2 bis Abs. 4 LadSchlG.

Zu Art. 20:

In Abs. 1 wird die bereits nach § 23 Abs. 1 LadSchlG bestehende Regelung zur Ausnahmegewilligung und die Verordnungsermächtigung bestätigt. Als zuständige oberste Landesbehörde wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen festgelegt. Es sei an dieser Stelle klargestellt, dass entgegen der bisher bestehenden Praxis sog. Shopping-Events ausdrücklich nicht unter die Regelung des Art. 20 fallen.

Abs. 2 überträgt die Verordnungsermächtigung auf Bundesebene auf die entsprechenden Staatsministerien.

Zu Art. 21:

In Abs. 1 werden die Ordnungswidrigkeiten aufgelistet.

Die Tatbestände in Nr. 1 entsprechen den Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG.

Mit Art. 6 Abs. 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 11 Abs. 1 werden im Vergleich zum LadSchlG unter Nr. 2 Buchst. a und Buchst. b neue Ordnungswidrigkeiten eingefügt. Eine Ordnungswidrigkeit begeht demnach ein Inhaber einer Verkaufsstelle, der gegen das nächtliche Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen, Bahnhöfen und Reisebussterminals sowie gegen die Vorschriften der Ladenschlusszeiten oder gegen sonstige Vorschriften beim Verkauf bestimmter Waren an Sonntagen verstößt. Die übrigen Tatbestände entsprechen den Regelungen des § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und Buchstabe b).

Die übrigen Regelungen des Art. 21 Abs. 1 entsprechen den Ordnungswidrigkeiten des § 24 Abs. 1 LadSchlG.

Abs. 2 entspricht den Vorschriften des § 24 Abs. 2 LadSchlG.

Zu Art. 22:

Die Straftatbestände des Art. 22 entsprechen den bisherigen Straftatbeständen gem. § 25 LadSchlG.

Zu Art. 23:

Die praktischen Erfahrungen mit den normativen Neuerungen, die sich durch dieses Gesetz im Vergleich zum bestehenden LadSchlG ergeben, müssen überprüft werden; dem Landtag ist hierüber zu berichten. Die Evaluation erfolgt auch im Hinblick darauf, ob das nächtliche Alkoholverkaufsverbot wirtschaftliche Auswirkungen für Tankstellen und Verkaufsstellen an Bahnhöfen und Reisebussterminals mit sich bringen wird, und ob das nächtliche Alkoholverkaufsverbot für Verkaufsstellen durch einen vermehrten Straßenverkauf durch Gaststätten unterlaufen wird.

Zu Art. 24:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu § 2:

Durch die gesetzliche Übertragung der Zuständigkeiten an die Landesapothekerkammer ist die Vorschrift im bestehenden GDVG redundant und kann ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 3:

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.